

§ 66 StGB Anrechnung im Ausland erlittener Strafen

StGB - Strafgesetzbuch

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 66.

Hat der Täter für die Tat, derentwegen er im Inland bestraft wird, schon im Ausland eine Strafe verbüßt, so ist sie auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at